

Unfallkasse Brandenburg • Postfach 1113• 15201 Frankfurt (Oder)

Landesschule und Techn. Einrichtung für
Brand- u. Katastrophenschutz des
Landes Brandenburg (LSTE)
z. Hd. Herrn BA M. Kuhnert
Karl-Marx-Str. 13
14822 Borkheide

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 07.03.2019
Unser Zeichen: AK1903280001
Ansprechpartner: Herr Weinhold
Telefon: +49335 5216 126
Fax: +49335 5216 111
E-Mail: J.Weinhold@ukbb.de

Datum: 15.08.2019

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
Hier: anlassbezogene Beratung gemäß §§ 17 - 19 SGB VII zum Verzicht auf Helmhalterungen in
zentral beschafften Feuerwehrfahrzeugen

Sehr geehrter Herr Kuhnert,

im Nachgang zu den bereits geführten Telefonaten mit Frau Positzki und Herrn Weinhold von der
FUK Brandenburg möchten wir Ihnen hiermit wie gewünscht folgendes mitteilen:

Die FUK Brandenburg schließt sich den Ausführungen der LSTE Brandenburg (Vgl. bisherige E-Mails
der LSTE an die FUK Brandenburg zur Kenntnisnahme) sowie der des MIK mit Schreiben vom
11.03.2019 vollinhaltlich an.

Gemäß § 3 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ ist die Unternehmerin oder der Unternehmer
für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie
oder er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und An-
forderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.

Dabei hat die Unternehmerin oder der Unternehmer nach § 4 DGUV Vorschrift 49 die Gefährdungen
im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz
für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen (Gefährdungsbeurteilung). Diese Maßnahmen sind insbe-
sondere aus dem feuerwehrspezifischen Regelwerk abzuleiten.

In den § 13 Abs. 5, 7 und § 19 DGUV Vorschrift 49 werden die Schutzziele für den Betrieb von Feu-
erwehrfahrzeugen konkretisiert. Insbesondere in § 19 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 ist dies folgendes:

**„Beim Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen dürfen Feuerwehrangehörige
nicht gefährdet werden.“**

Die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ konkretisiert dazu das Schutzziel aus § 19 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 wie folgt:

„Für den sicheren Betrieb von landgebundenen Feuerwehrfahrzeugen sind insbesondere die StVO, die StVZO und die DGUV Vorschrift 70 bzw.71 „Fahrzeuge“ zu beachten.

Gefährdungen beim Verladen, Transportieren und Entladen können z. B. vermieden werden, wenn

- Auszüge und Klappen unmittelbar nach der Geräteentnahme geschlossen bzw. eingeschoben werden,
- **die Ladung so verlastet und gesichert wird, dass sie sich insbesondere auch während der Fahrt nicht unbeabsichtigt bewegt. Von besonderer Bedeutung ist dies, wenn Mannschaft und Ladung (Geräte, Ausrüstung) gemeinsam im Mannschaftsraum transportiert werden,**
- Sicherheitsgurte benutzt werden (siehe auch § 21a StVO),
- Kinderrückhalteeinrichtungen benutzt werden (siehe auch § 21 StVO).

Grundsätzlich soll auf die Nutzung von Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte zur Beförderung von Kindern verzichtet werden.

Hinweise zur Ladungssicherung enthält auch die DGUV Information 205-024 „Unterweisungshilfen für Einsatzkräfte mit Fahraufgaben“.

Für den sicheren Betrieb von Wasserfahrzeugen der Feuerwehr müssen die Bootsführerin oder der Bootsführer die Grenzen des eingesetzten Bootes kennen und beachten. Dazu zählen der Einsatzbereich (z. B. Binnengewässer) und die betriebsbedingten Leistungsfähigkeiten, wie z. B. maximale Windgeschwindigkeit oder Wellenhöhe.“

Die FUK Brandenburg weist ausdrücklich darauf hin, dass Helmhalterungen auf Fahrzeugen, wie von der LSTE auch als wichtiger Sicherheitsbestandteil in die Leistungsverzeichnisse der Stützpunktfeuerwehrfahrzeuge aufgenommen wurde, nicht nur im Sinne des § 19 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 absolut zielführend, sondern auch als „Stand der Technik“ zu werten sind.

Zudem möchten wir auch auf den „Stichpunkt Sicherheit“ der Kooperationsgemeinschaft der Feuerwehr- Unfallkassen (HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg) sowie dem Info-Blatt der FUK Niedersachsen „Feuerwehrlhelme in Fahrzeugen“ verweisen, welche sich mit der Thematik „Helmtragen bei Fahrten mit dem Feuerwehrfahrzeug“ befassen und Anregungen für die Träger des Brandschutzes sowie deren Feuerwehrangehörigen geben, um die Schutzziele aus DGUV Vorschriften (hier: §§ 19 DGUV Vorschrift 49 und 37 DGUV Vorschrift 71) zu erreichen.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Ausführungen geholfen zu haben und stehen Ihnen wie gewohnt bei Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Feuerwehr- Unfallkasse Brandenburg
Im Auftrag



Weinhold
Aufsichtsperson i. V.